Richtlinien «Information und Werbung» des Walliser Aerzteverbandes

Das Walliser Gesundheitsgesetz (GG) erlaubt seit 2008 Werbung für Gesundheitsfachleute (Art. 80 GG). Die SK hat deshalb die entsprechenden Richtlinien angepasst. Auch wenn Werbung grundsätzlich erlaubt ist, möchte die SK mit diesen Richtlinien ein paar Leitplanken setzen.

Diese können der Aufsichtskommission der Gesundheitsberufe, die gemäss Art. 83 Abs. 3 GG für die Prüfung von Streitfällen in diesem Bereich zuständig ist, eventuell eine Orientierungshilfe bieten. Jedes WAeV-Mitglied ist für die Informationen, die es über sich verbreitet, selbst verantwortlich. Bei Zweifeln über die Zulässigkeit bestimmter Informationen können sich die WAeV-Mitglieder an die BIK wenden.

1. Zulässige Informationen (Art. 20 Abs. 1 Standesordnung der FMH)

- 1.1. Die Information gilt für das Publikum als notwendig, wenn mit ihrer Kenntnis die Auswahl des geeigneten Arztes erleichtert wird. Die Auswahl wird erleichtert mit Informationen über:
 - die fachlichen Qualifikationen
 - den beruflichen Werdegang, das Alter, die Sprachkenntnisse
 - die Durchführung von Hausbesuchen, die Annahme von neuen Patienten und Patientinnen, die Sprechstundenzeiten
 - Hinweise auf Zusammenarbeitsformen oder Zusammenarbeitspartner (z.B. Gruppenpraxis mit Ärzten und/oder anderen Medizinalpersonen, Belegarztverhältnisse, Chefarztfunktion, vertragliche Beziehungen zu einem Krankenversicherer im Rahmen von besonderen Versicherungsformen)
 - Dienstleistungsangebote (z.B. eigene Physiotherapie, Selbstdispensation, Praxis-Ops, Röntgen)
 - die Zugehörigkeit zu ärztlichen Vereinigungen.

Diese Informationen können vor ihrer Publikation der BIK unterbreitet werden.

1.2. Die Information über die eigenen medizinischen Tätigkeitsgebiete, insbesondere auch der Hinweis auf die Spezialisierung in diagnostischen und therapeutischen Methoden ist erlaubt, soweit sie den erworbenen fachlichen Qualifikationen gemäss Weiterbildungsordnung entspricht. Die Nennung von ausländischen Facharzttiteln erfolgt unter Angabe der verleihenden Organisation.

Diese Informationen können vor ihrer Publikation der BIK unterbreitet werden.

1.3. Firmenbezeichnungen (Institut für...., Tagesklinik, Gesundheitszentrum etc.) für nicht stationäre Einrichtungen sind soweit sie überhaupt mit den gesetzlichen Vorschriften im Einklang stehen - nur in begründeten Fällen zugelassen, namentlich wenn ein sachlicher Zusammenhang zu den angebotenen Dienstleistungen besteht.

Diese verschiedenen Angaben können vor ihrer Publikation der BIK unterbreitet werden.

2. Unzulässige Werbung (Art. 20 Abs. 2 Standesordnung der FMH)

- 2.1. Unsachlich ist eine Information, welche die gebotene medizinische Objektivität und Erfahrung nicht wahrt oder die nach Form oder Inhalt dem Informationsbedürfnis von Patient bzw. Kollege nicht entspricht.
- 2.2. Unwahr ist eine Information, die den Tatsachen nicht entspricht.
- 2.3. Die Information beeinträchtigt das Ansehen des Arztberufes insbesondere,
 - wenn sie vergleichend Bezug nimmt auf Berufsangehörige wie z.B. herabsetzende Äusserungen über Kollegen, ihre Tätigkeit und deren medizinische Methoden;
 - wenn sie Empfehlungen etc. von Patienten einbezieht;
 - wenn sie der Selbstanpreisung der eigenen Person dient oder die eigene ärztliche Tätigkeit darstellt durch reklamehaftes Herausstellen in aufdringlicher oder marktschreierischer Weise;
 - wenn sie beim Publikum ungerechtfertigte Erwartungen weckt oder sonst irreführenden oder täuschenden Charakter hat;
 - wenn sie unwürdig oder unseriös ist oder die guten Sitten verletzt;
 - wenn sie primär auf einen Werbeeffekt abzielt.

3. Einschränkungen für bestimmte Informationsträger

3.1. Praxisschilder

Die Praxisschilder können die folgenden Angaben enthalten:

- Universitätstitel wie Privatdozent, Professor, Doktor, etc.
- von der FMH anerkannte Fach- und Unter- und sonstige Titel
- Praxis-Sprechstunden

3.2. Wer einen Beruf des Gesundheitswesens ausübt, darf gemäss dem Walliser Gesundheitsgesetz (GG) vom 14. Februar 2008 Werbung betreiben (Art. 80 Abs. 1 GG).

Die Werbung muss objektiv sein und dem öffentlichen Bedürfnis entsprechen; sie darf weder irreführend noch aufdringlich sein (Art. 80 Abs. 2 GG).

Es ist namentlich untersagt, Titel oder Qualifikationen zu verwenden, die zu Verwechslungen Anlass geben können:

- a) in Bezug auf die Ausbildung der Gesundheitsfachperson oder
- b) mit der Ausbildung einer anderen Gesundheitsfachperson (Art. 80 Abs. 3 GG).

3.3. Praxiseröffnung

Es können Praxiseröffnungs-Inserate in der Zeitung veröffentlicht werden. Diese dürfen sämtliche unter Ziffer 1, 1.1., 1.2 und 1.3 genannten Informationen enthalten.

- 3.4 Sämtliche Informationen müssen unabhängig von ihrer Verbreitungsart (elektronisch, Briefpapier usw.) den Bestimmungen des Walliser Gesundheitsgesetzes und der Standesordnung der FMH entsprechen. Im Zweifelsfall können die Mitglieder die BIK um Rat fragen.
- 3.5 Spricht die Aufsichtskommission der Gesundheitsberufe gegen einen fehlbaren Arzt eine Sanktion aus, behält sich die Standeskommission das Recht vor, ebenfalls eine Sanktion auszusprechen.

Die vorliegende geänderte Fassung der Richtlinien wurde von der Generalversammlung am 5. Mai 2011 in Siders genehmigt. Im Zweifelsfall ist die französische Version massgebend.

Sitten, den 6. Mai 2011